

**Studienordnung der Universität Erfurt
für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Ethik**

vom 26. April 2002

Hinweis:

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht (Nr. 5 vom 28. Mai 2003, S. 257).

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und
Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Studienordnung der Universität Erfurt
für den Studiengang Lehramt an Regelschulen
im Fach Ethik**

vom 26. April 2002

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), und Art. 1 § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416) i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 3. Juli 2001 erlässt die Universität Erfurt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), in Abänderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Ethik der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 8. November 2000 folgende Studienordnung; auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät vom 3. April 2002 hat der Senat der Universität Erfurt am 24. April 2002 diese Ordnung beschlossen.

Sie ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 26. April 2002 angezeigt worden.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Fach Ethik. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

1. Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache,
2. Kenntnisse in Latein zur Interpretation philosophischer Grundbegriffe.

Der Nachweis der modernen Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die entsprechende Fremdsprache

1. in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung),
2. in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
3. in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung)

unterrichtet wurde. Die Lateinkenntnisse sind mit dem Zeugnis über das Latinum oder das Kleine Latinum nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 24. Februar 1997 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 4/1997, S. 203) nachzuweisen. Andere Nachweise über Sprachkenntnisse können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Vertreter des Faches Ethik als gleichwertig anerkannt werden.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Ethik umfasst sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

(1) In diesem Studiengang sollen die Studierenden die zum Unterrichten des Faches Ethik an der Regelschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Sie sollen sich – insbesondere aus der Sicht der Philosophie, aber auch der Religion bzw. Religionswissenschaft, ferner auch der Psychologie und Sozialwissenschaften - mit wichtigen Aspekten und Fragestellungen auseinander setzen, die das Handeln des Menschen, das menschliche Leben und Zusammenleben und die Stellung des Menschen in der Welt, in Natur, Gesellschaft und Geschichte betreffen. Wesentliches Ziel ist, dass die Studierenden ihr eigenes Urteilsvermögen in Bezug auf diese Fragen schärfen und verfeinern, um sich eine eigene fundierte Sicht der Dinge erarbeiten und auf dieser Basis die Vermittlung ethischer Themen und Probleme im schulischen Unterricht gestalten zu können.

(2) Das Studium gliedert sich in die vier Studienbereiche „Philosophie“ (mit den beiden Unterbereichen „Philosophie: Grundlagen, Geschichte der Philosophie, Theoretische Philosophie“ und „Praktische Philosophie/Ethik“), „Religionswissenschaft/Religionsphilosophie“, „Psychologisch-sozialwissenschaftliche Aspekte“ und „Didaktik des Ethikunterrichts“; im Hauptstudium treten die „Wahlpflichtbereiche“ als fünfter Studienbereich hinzu.

1 Studienbereich Philosophie

1.1 Unterbereich Philosophie: Grundlagen, Geschichte der Philosophie, Theoretische Philosophie

Hier sollen die Studierenden überblickartige bzw. schwerpunktmaßige Kenntnisse

über wichtige Themen, Texte, Begriffe und Methoden der Philosophie erwerben und lernen, damit argumentierend und interpretierend in angemessener Weise umzugehen. Dieser Unterbereich ist seinerseits in vier Rubriken gegliedert:

- (a) Einführung in die Philosophie,
- (b) Philosophische Anthropologie,
- (c) Argumentationslehre oder Erkenntnistheorie,
- (d) Weitere Teilgebiete (der Philosophie und ihrer Geschichte).

1.2 Unterbereich Praktische Philosophie/Ethik

Hier sollen die Studierenden gründliche und tief greifende Kenntnisse erwerben und lernen, sich über ethische und moralische Fragen begründete Urteile zu bilden. Dieser Unterbereich ist seinerseits in zwei Rubriken gegliedert:

- (e) Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie einschließlich christlicher Ethik,
- (f) Angewandte Ethik.

2 Studienbereich **Religionswissenschaft/Religionsphilosophie**

Hier sollen die Studierenden sich mit zentralen Fragen der Religionsphilosophie und Religionswissenschaft befassen, sich mit historischen und dogmatisch-theologischen Grundlagen und Grundzügen des Christentums sowie der strukturellen Gestalt von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Ökumene vertraut machen und schwerpunktmäßige Kenntnisse über die anderen Weltreligionen sowie über religiöse Phänomene der Gegenwart erwerben.

3 Studienbereich **Psychologisch-sozialwissenschaftliche Aspekte**

Hier sollen die Studierenden ausgewählte psychologische und/oder sozialwissenschaftliche Aspekte des ethisch-moralischen Problemfelds kennen lernen.

4 Studienbereich **Didaktik des Ethikunterrichts**

Hier sollen die Studierenden einen Überblick über die wichtigsten Probleme, Richtungen und Konzeptionen der fachdidaktischen Diskussion gewinnen und in Grundzügen die Möglichkeiten und Mittel zur Gestaltung des Ethikunterrichts kennen lernen.

5 Studienbereich **Wahlpflichtbereiche**

In den Wahlpflichtbereichen sollen sich die Studierenden vertiefte Kenntnisse und ein verfeinertes Problembewusstsein zu folgenden von ihnen selbst gewählten Aspekten des ethisch-moralischen Themenfeldes erarbeiten:

- 5.1 Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie,
- 5.2 Angewandte Ethik,
- 5.3 Religionswissenschaft/Religionsphilosophie,
- 5.4 Allgemeine Philosophie einschließlich ihrer Geschichte.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst insgesamt 54 Semesterwochenstunden (SWS). Diese verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken:

1 Philosophie: 22 SWS

1.1 Philosophie: Grundlagen, Geschichte der Philosophie, Theoretische Philosophie: 8 SWS

- (a) Einführung in die Philosophie: 2 SWS
 - (b) Philosophische Anthropologie: 2 SWS
 - (c) Argumentationslehre oder Erkenntnistheorie: 2 SWS
 - (d) Weitere Teilgebiete (der Philosophie und ihrer Geschichte): 2 SWS
- Die zwei SWS unter (d) können auch durch eine weitere Lehrveranstaltung zu (c) absolviert werden.

- 1.2 Praktische Philosophie/Ethik: 14 SWS
 - (e) Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie: 6 SWS
 - (f) Angewandte Ethik: 6 SWS

Die restlichen 2 SWS im Unterbereich Philosophische Ethik können in (e) oder in (f) absolviert werden.
- 2 Religionswissenschaft/Religionsphilosophie: 8 SWS
- 3 Psychologisch-sozialwissenschaftliche Aspekte: 4 SWS
- 4 Didaktik des Ethikunterrichts: 10 SWS

Davon entfallen 2 SWS auf das fachdidaktische Praktikum gemäß Absatz 5.
- 5 Wahlpflichtbereiche: 10 SWS
 - (2) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen (10 SWS).
 - (3) Im Grundstudium von vier Semestern sollen 28 bis 36 SWS absolviert werden, im Hauptstudium von drei Semestern die restlichen SWS. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
 - (4) In erheblichem Maße ist es der individuellen Planung und Entscheidung der Studierenden selbst überlassen, in welcher Reihenfolge sie innerhalb ihres Studiums die für die einzelnen Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen bzw. Semesterwochenstunden absolvieren. Jedoch sind für die Verteilung auf Grund- und Hauptstudium die in § 6 getroffenen Regelungen zu beachten. Des Weiteren wird auf den Studienplan im Anhang verwiesen. Die Lehrveranstaltung „Einführung in die Philosophie“ sollte nach Möglichkeit bereits im ersten, spätestens jedoch im dritten Semester absolviert werden.
 - (5) Im Rahmen der für die fachdidaktischen Studienanteile vorgesehenen SWS ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von der Dauer eines Semesters zu absolvieren.
 - (6) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Ethik anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO).

§ 6 Studienleistungen

(1) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.

(2) Für die 54 SWS gemäß § 5 Abs. 1 sind Teilnahmenachweise zu erbringen. Deren Ausstellung setzt die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus. Gegebenenfalls setzt der Leiter der Lehrveranstaltung weitere Bedingungen für die Erteilung eines Teilnahmenachweises fest und gibt diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(3) Im gesamten Studium sind neun Leistungsnachweise (LN) zu erbringen. Ein Leistungsnachweis kann durch eine Belegarbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit dem Studierenden festgelegt.

(4) Im Grundstudium sind folgende drei Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein LN zur Philosophie: Grundlagen, Geschichte der Philosophie, Theoretische Philosophie,
- ein LN zur Praktischen Philosophie/Ethik,
- ein LN zur Religionswissenschaft/Religionsphilosophie.

(5) Im Hauptstudium sind folgende sechs Leistungsnachweise zu erbringen:

- zusammen zwei LN zu weiterführenden Lehrveranstaltungen: [1] zum Unterbereich Philosophie: Grundlagen, Geschichte der Philosophie, Theoretische Philosophie und/oder [2] zum Unterbereich Praktische Philosophie/Ethik und/oder [3] zum Bereich Religionswissenschaft/Religionsphilosophie, wobei zwei der unter [1] bis [3] angeführten Bereiche/Unterbereiche abgedeckt werden müssen,
- zwei LN zu den Wahlpflichtbereichen,
- zwei LN zur Didaktik des Ethikunterrichts.

(6) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

(7) Studienleistungen, die für das Hauptstudium vorgesehen sind, können teilweise auch schon im Grundstudium erbracht werden.

(8) Studienleistungen können nicht gleichzeitig sowohl für das Wahlfachstudium (oder eine Ergänzungsrichtung) als auch für den Ethikstudiengang anerkannt werden.

§ 7

Studienfachberatung

(1) Der für das Fach Ethik zuständige Studienfachberater der Studienrichtung Philosophie berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Für Studienanfänger werden zu Beginn des Studiums Einführungsveranstaltungen angeboten.

(2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuss gehörender Vertreter der Studienrichtung Philosophie und das Zentrale Prüfungsamt der Universität. In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuss gehörender Vertreter der Studienrichtung für Philosophie und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an der Universität.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

(1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Universität Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Universität Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Universität Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.

(4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 31 Abs. 6 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen findet die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Ethik vom Dezember 1998, welche vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Mai 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin Anwendung für diejenigen Studenten, die bereits für das Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert waren, sofern sie auf eigenen Wunsch die Erste Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung ablegen.

(2) § 5 Abs. 5 findet keine Anwendung für Studenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert waren und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bereits abgeleistet hatten.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 26. April 2002
Der Präsident der Universität Erfurt

Anlage

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Ethik

Empfohlen wird ein Studienverlauf nach folgendem Muster:

Grundstudium

1. Semester: Teilnahme an einem Seminar „Einführung in die Philosophie“ (2 SWS); Absolvierung von 6 SWS durch Teilnahme an drei weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen oder Seminaren) nach eigener Wahl zu den Studienbereichen Philosophie und Religionswissenschaft/Religionsphilosophie.
2. bis 4. Semester: Teilnahme an mindestens zwei Seminaren (mindestens 4 SWS) zum Studienbereich Didaktik des Ethikunterrichts; Teilnahme an mindestens acht weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen oder Seminaren) mit zusammen mindestens 16 SWS zu den Studienbereichen Philosophie, Religionswissenschaft/Religionsphilosophie und Psychologisch-sozialwissenschaftliche Aspekte unter Beachtung des Studienaufbaus gemäß § 5.

Leistungsnachweise im Grundstudium:

Es sind in beliebiger Reihenfolge die drei Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 4 zu erbringen. Es wird freigestellt, von den gemäß § 6 Abs. 5 für das Hauptstudium geforderten Leistungsnachweisen einige bereits im Grundstudium zu erbringen. Dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise in den Wahlpflichtbereichen.

Für die übrigen Lehrveranstaltungen sind Teilnahmenachweise zu erbringen.

Hauptstudium

5. bis 7. Semester:
für Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminaren) unter Beachtung des Studienaufbaus gemäß § 5, so dass die dort die einzelnen Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken geforderten SWS erreicht werden; insbesondere auch Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminaren) mit insgesamt 10 SWS in den Wahlpflichtbereichen.

Leistungsnachweise im Hauptstudium:

Es sind in beliebiger Reihenfolge die sechs Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 5 zu erbringen (soweit dies noch nicht im Grundstudium geschehen ist).

Für die übrigen Lehrveranstaltungen sind Teilnahmenachweise zu erbringen.

Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum soll in der Regel im Hauptstudium absolviert werden, in Ausnahmefällen im letzten Semester des Grundstudiums.